

1.

Im Laufe des Jahres finden in Basel auf öffentlichen Plätzen verschiedene Anlässe wie zum Beispiel der Weihnachtsmarkt oder die Basler Herbstmesse statt. Zahlreiche Besucherinnen und Besucher geniessen den Bummel über die verschiedenen Plätze mit ihren Markt- und Verpflegungsständen oder Fahrgeschäften.

Gemäss UN-Behindertenrechtskonvention, die von der Schweiz seit 2014 ratifiziert wurde, haben Menschen mit Behinderungen das Recht, selbständig am öffentlichen Leben teilzunehmen. Damit dies möglich ist, müssen der öffentliche Raum, Verkehrsmittel und Angebote für alle zugänglich sein.

Auch auf kantonaler Ebene ist der Kanton Basel-Stadt in der Pflicht: Gemäss dem Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtgesetz, BRG, SG 140.500)¹, das seit dem 1. Januar 2021 in Kraft ist, dürfen der Kanton, die Gemeinden, Träger öffentlicher Aufgaben sowie private Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen Personen aufgrund ihrer Behinderung nicht benachteiligen. Angebote, die sich an die gesamte Bevölkerung richten, müssen für alle zugänglich sein – dies gilt ausdrücklich auch für Veranstaltungen und Freizeitangebote. Der Kanton Basel-Stadt hat sich verpflichtet, die Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu verwirklichen und gleichberechtigte Teilhabe zu gewährleisten.²

Auf dem «Merkblatt für behindertenfreundliche Veranstaltungen auf öffentlichem Grund» der Allmendverwaltung³ heisst es, dass öffentliche Veranstaltungen auf öffentlichem Grund behindertenfreundlich durchgeführt werden müssen, und es finden sich konkrete Auflagen, die erfüllt werden müssen.

Leider sind die meisten Örtlichkeiten dieser beiden Anlässe gemäss Rückmeldungen von direktbetroffenen Rollstuhlfahrenden nicht barrierefrei und für Rollstuhlfahrende nicht uneingeschränkt zugänglich. Auch die Theken der Stände und die Esstische sind für Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, zu hoch, so dass die Betroffenen nicht selbständig, sondern nur mit Hilfe von Begleitpersonen Essen bestellen und konsumieren können. Die Auflagen werden demnach nicht erfüllt.

Im erwähnten Merkblatt wird auf den «Wegweiser für inklusive Veranstaltungen der Performing Arts» von Pro Infirmis⁴ verwiesen, wo es sehr konkrete Tipps zur baulichen Zugänglichkeit, insbesondere auch für den Gastronomiebereich zu finden gibt. Das Rad müsste also nicht neu erfunden werden, um die äusserst beliebte Herbstmesse und den Weihnachtsmarkt besser zugänglich zu machen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wird gemeinsam mit den Direktbetroffenen und ihren Verbänden konkret an der Verbesserung der Zugänglichkeit zu den Markt- und Verpflegungsständen, sowie zu den Fahrgeschäften der Herbstmesse und des Weihnachtsmarkts für Rollstuhlfahrende und Menschen mit Mobilitätseinschränkungen gearbeitet?
2. Welche Dienststellen sind bei Fragen der Zugänglichkeit der Herbstmesse und des Weihnachtsmarkts aktiv und werden einbezogen?
3. Welche Probleme stellen sich, die die Verbesserung der Zugänglichkeit erschweren? Wie werden diese Probleme angegangen?
4. Gibt es ein Konzept für die Verbesserung der Zugänglichkeit?
5. Gibt es einen konkreten Zeitplan? Bis wann darf damit gerechnet werden, dass die Zugänglichkeit vollumfänglich gewährt ist?

¹ Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRG), SG 140.500:
https://www.gesetzsammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/140.500

² Kanton Basel-Stadt – Rechte von Menschen mit Behinderungen: <https://www.bs.ch/pd/gleichstellung-und-diversitaet/rechte-von-menschen-mit-behinderungen>

³ Allmendverwaltung BS – Merkblatt für behindertenfreundliche Veranstaltungen auf öffentlichem Grund:
https://media.bs.ch/original_file/cb26792ea9389560806608661839ed2983092a5e/merkblatt-behindertenfreundliche-veranstaltungen-0.pdf

⁴ Pro Infirmis – Ein hindernisfreier Kulturbesuch: <https://kulturinklusiv.proinfirmis.ch/fileadmin/191011-wegweiser-inklusion-performing-arts-kultur-inklusion-definitiv.pdf>

Heidi Mück